

Mitteilung
der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
vom 25. März 2009

**Richtlinie 2006/24/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006
hier: Umsetzung von Artikel 2 der Richtlinie 2006/24/EG in innerstaatliches Recht**

Bezug: Schreiben der Europäischen Kommission vom 17. Februar 2009 (JLS/F3/LC/nn D(2009)226)

Anlagen: – 1 –

Die Bundesregierung biehrt sich, der Kommission der Europäischen Gemeinschaften Folgendes mitzuteilen:

Die in Artikel 2 der Richtlinie 2006/24/EG enthaltenen Begriffsbestimmungen waren in wesentlichen Teilen bereits vor dem Inkrafttreten der Richtlinie 2006/24/EG Bestandteil des deutschen Rechts. Insoweit war durch das am 9. Januar 2008 an die Kommission übermittelte

„Gesetz zur Neuregelung der Telekommunikationsüberwachung und anderer verdeckter Ermittlungsmaßnahmen sowie zur Umsetzung der Richtlinie 2006/24/EG vom 21. Dezember 2007“

keine erneute Umsetzung dieser Begriffsbestimmungen in innerstaatliches Recht erforderlich.

Als Anlage ist eine Tabelle beigefügt, in der die Vorschriften des innerstaatlichen Rechts aufgeführt sind, durch die die Begriffsbestimmungen in Artikel 2 der Richtlinie 2006/24/EG abgebildet werden. Die in der Tabelle in Bezug genommenen Regelungen finden sich im

„Telekommunikationsgesetz vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1190), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Dezember 2008 (BGBl. I S. 3083)“,

das unter http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/tkg_2004/gesamt.pdf abgerufen werden kann.

Soweit Unterschiede zwischen dem Wortlaut der Bestimmungen im innerstaatlichen Recht und denen der Richtlinie 2006/24/EG bestehen, so können diese Unterschiede als solche jedenfalls nicht die Beanstandung einer nur teilweisen innerstaatlichen Umsetzung der Richtlinie belegen, denn eine wortgleiche Übernahme der Richtlinie ist nicht geboten.

Nach Artikel 249 Absatz 3 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft ist eine Richtlinie hinsichtlich des zu erreichenden Ziels verbindlich, überlässt jedoch den innerstaatlichen Stellen die Wahl der Form und Mittel. Ziel der Richtlinie 2006/24/EG ist die gemeinschaftsweite Einführung einheitlicher materieller Regelungen zur Vorratspeicherung von Daten. Die Verwendung von Begriffsbestimmungen in der Richtlinie ist nur ein rechtstechnisches Mittel zur Beschreibung des Ziels. Die Mitgliedstaaten sind nur verpflichtet, ihr nationales Recht so zu gestalten, dass die materiellen Regelungen der Richtlinie 2006/24/EG als nationales Recht gelten. Welche Regelungstechnik die Mitgliedstaaten dafür benutzen, ist grundsätzlich ihnen überlassen.

Die Kommission äußert in Ihrem Schreiben die Vermutung, dass bestimmte Begriffsbestimmungen des Artikels 2 der Richtlinie 2006/24/EG, wie „Benutzer“, „Benutzerkennung“, „Standortkennung“ und „erfolgloser Anrufversuch“, nicht umgesetzt worden sind. Im Einzelnen ist hierzu Folgendes festzustellen:

Die innerstaatliche Umsetzung bildet den in der Richtlinie bestimmten Begriff des „Benutzers“ durch den bereits in der Rahmenrichtlinie 2002/21/EG in Artikel 2 Buchstabe n eingeführten Begriff des „Endnutzers“ ab. Nach § 113a Absatz 1 Satz 1 Telekommunikationsgesetz (TKG) ist derjenige, der öffentlich zugängliche Telekommunikationsdienste für Endnutzer erbringt, verpflichtet, von ihm bei der Nutzung seines Dienstes erzeugte oder verarbeitete Verkehrsdaten zu speichern. Der Begriff „Endnutzer“ ist im innerstaatlichen Recht in § 3 Nummer 8 TKG bestimmt. Diese nationale Umsetzung weicht im materiellen Regelungsgehalt nicht in unzulässiger Weise von Gemeinschaftsrecht ab. Hierzu sei auf Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie 2006/24/EG hingewiesen, der bestimmt, dass für Zwecke dieser Richtlinie die Begriffsbestimmungen der Rahmenrichtlinie 2002/21/EG und der Datenschutzrichtlinie 2002/58/EG Anwendung finden. Die Begriffsbestimmung des „Nutzers“ in Artikel 2 Buchstabe h der Richtlinie 2002/21/EG ist nun weder wortgleich zu der des „Nutzers“ in Artikel 2 Buchstabe a der Richtlinie 2002/58/EG, noch zu der des „Benutzers“ in Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b der Richtlinie 2006/24/EG. Diese bestehenden Unterschiede in den Begriffsbestimmungen des Gemeinschaftsrechts musste die innerstaatliche Umsetzung auflösen. Dabei wurde nicht das Mittel gewählt, zusätzlich zu den bereits auf Grund europäischer Gesetzgebung in nationales Recht eingeführten Begriffen des „Endnutzers“ (§ 3 Nummer 8 TKG) und „Nutzers“ (§ 3 Nummer 14 TKG) einen dritten Begriff des „Benutzers“ zu bestimmen, sondern es wurde das Mittel gewählt, die Vorgaben des Gemeinschaftsrechts mit der bereits durch die Rahmenrichtlinie vorgegebenen Begriffsbestimmung „Endnutzer“ abzubilden.

Der in der Richtlinie 2006/24/EG eingeführte Begriff der „Benutzerkennung“ wurde im innerstaatlichen Recht durch die Aufzählung „Rufnummern oder andere Anschlusskennungen“ ersetzt, die nach § 111 Absatz 1 TKG derjenige vergibt, der geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringt oder daran mitwirkt. Nach den Vorgaben der innerstaatlichen Umsetzung speichern die Anbieter die Rufnummer oder andere Kennung des anrufenden und des angerufenen Anschlusses (§ 113a Absatz 2 Nummer 1 TKG), die Kennung des elektronischen Postfachs des Absenders und des Empfängers (§ 113a Absatz 3 Nummer 1, 2 TKG) bzw. eine eindeutige Kennung des Anschlusses, über den die Internetnutzung erfolgt (§ 113a Absatz 4 Nummer 2 TKG), wodurch die möglichen Ausprägungen des Begriffs „Benutzerkennung“ durch die innerstaatliche Umsetzung erfasst werden.

Die Begriffsbestimmung „Standortkennung“ der Richtlinie 2006/24/EG ist im innerstaatlichen Recht in der Vorgabe des § 113a Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe c TKG enthalten, nach der die Bezeichnung der durch den anrufenden und den angerufenen Anschluss bei Beginn der Verbindung genutzten Funkzellen zu speichern sind.

fenden und den angerufenen Anschluss bei Beginn der Verbindung genutzten Funkzellen zu speichern sind. Die innerstaatliche Umsetzung umfasst den Gegenstand der Begriffsbestimmung der Richtlinie vollumfänglich, denn der Bedeutungsinhalt des Wortes „Bezeichnung“ umfasst auch „Kennzeichnung“ (vgl. z. B. Duden, Das Synonymwörterbuch, 4. Auflage, Mannheim u. a.: Dudenverlag, 2007, S. 212, Stichwort „Bezeichnung“); auch beginnt eine Mobilfunkverbindung üblicherweise am anrufenden Anschluss bzw. endet am angerufenen Anschluss.

Zur innerstaatlichen Umsetzung der Begriffsbestimmung „erfolgloser Anrufversuch“ ist auf die Vorgaben des § 113a Absatz 5 TKG zu verweisen, der bestimmt, dass auch dann Verkehrsdaten zu speichern sind, wenn der Anruf unbeantwortet bleibt oder wegen eines Eingriffs in das Netzwerkmanagement erfolglos ist. Unzulässige materielle Unterschiede zu den Vorgaben der Richtlinie liegen auch hier nicht vor, da ein Anruf nur dann nicht beantwortet werden kann, wenn die Anforderung zum Verbindungsaufbau zunächst am gerufenen Anschluss signalisiert werden konnte, d. h. der Teilnehmer üblicherweise durch Läuten gerufen wurde.

Falls diese schriftlichen Darlegungen die bei der Kommission der Europäischen Gemeinschaften bestehenden Bedenken nicht vollumfänglich ausräumen sollten, bittet die Bundesregierung, in einen sachdienlichen Dialog mit der Kommission in Gesprächsform eintreten zu dürfen.